

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Urteil

BG 3-2025

In dem Revisionsverfahren

des Herrn G. ,

- Revisionsführer -

gegen

den Handballverband ... ,

- Revisionsgegner -

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Herrn G. gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Revisionsgegners vom 14. Juli 2025 – 01/2025 – im schriftlichen Verfahren am

3. September 2025

durch

den Vorsitzenden ... ,

die Beisitzerin ... ,

den Beisitzer ...

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 31. März 2025, das Urteil des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners vom 11. April 2025 – 01/2025 – und das Urteil des Verbandsgerichts des Revisionsgegners vom 14. Juli 2025 werden aufgehoben.
2. Der Revisionsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in allen Instanzen. Vom Revisionsführer gezahlte Rechtsmittelgebühren und Auslagenvorschüsse sind diesem zu erstatten.
3. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Sachverhalt:

Der Revisionsführer ist Mitglied des TV Am 30. März 2025 nahm er als „Offizieller A“ für die männliche E-Jugend-Mannschaft des TV in deren Spiel gegen die (Heim-)Mannschaft der HSG ... teil. Geleitet wurde das Spiel vom Schiedsrichter J., der von der HSG gestellt worden war. Zeitnehmerin war Frau D...., Sekretärin Frau L.... Beide gehören der HSG an. Das Spiel endete mit einem Spielstand von 22:33 zu Gunsten der Mannschaft des TV. Nach dem Spielbericht erhielt der Revisionsführer bei einer Spielzeit von 31:04 Minuten zunächst eine Disqualifikation und sodann die „Blaue Karte“. Ein Eintrag zu einer zuvor verhängten „Zwei-Minuten-Strafe“ findet sich nicht. Der Spielbericht enthält den Eintrag des Schiedsrichters:

„Disqualifikation mit Bericht gegen Nr. A vom TV ..., gem. 8:6b (Spielstand: 14.20, Spielzeit: 31:04). Nach einer Hinausstellung beleidigte er den Schiedsrichter „Es reicht nicht“ und spuckte ihm vor die Füße und ging von der Bank.“

Unter Wiederholung des vg. Eintrags verhängte die Spielleitende Stelle mit Bescheid vom 31. März 2025 gegen den Revisionsführer „im Anschluss an die vorläufige Sperre von einem Spiel“ eine Sperre von einem weiteren Spiel und eine Geldstrafe von 100 €. Ferner setzte sie Verwaltungskosten von 10 € gegen den Revisionsführer fest. Einen gesonderten Bericht des Schiedsrichters, eine Stellungnahme des Revisionsführers und Anhörungen Dritter hatte die Spielleitende Stelle nach dem vorliegenden Akteninhalt nicht eingeholt bzw. vorgenommen.

Gegen den Bescheid erhob der Revisionsführer unter dem 02. April 2025 Einspruch mit der Begründung, dass er der Darstellung des Schiedsrichters widerspreche. Er habe den Schiedsrichter nicht beleidigt. Vor allem widerspreche er der unwahren Behauptung des

Schiedsrichters, diesem vor die Füße gespuckt zu haben. Er habe bereits Strafanzeige wegen Verleumdung gegen den Schiedsrichter gestellt.

In einer vom Verbandssportgericht des Revisionsgegners eingeholten Stellungnahme ohne Datum führte der Schiedsrichter u.a. aus:

„Während des Spiels kommentierte der Mannschaftenverantwortliche des TV ..., Herr G..., von Beginn an wiederholt und negativ meine Entscheidungen als Schiedsrichter, sofern sie gegen den TV ... gerichtet waren. In der zweiten Halbzeit, beim Spielstand von 14:20 zugunsten des TV ..., wurde ein weiterer Pfiff meinerseits erneut abwertend von Herrn G. ... kommentiert. Daraufhin unterbrach ich das Spiel und ermahnte ihn mit den Worten: „Es reicht jetzt“. Seine lautstarke Antwort darauf lautete: „Es reicht eben nicht“. Ich verhängte daraufhin eine Zwei-Minuten-Strafe gegen ihn. Trotz dieser Maßnahme äußerte er sich weiterhin provokant über meine Entscheidung. Aufgrund dieses aus meiner Sicht unsportlichen Verhaltens – welches ich als Schiedsrichterbeleidigung werte – disqualifizierte ich ihn mit der Roten Karte. Daraufhin spuckte Herr G... mir vor die Füße, was ich bei einer Spielzeit von 31:04 Minuten mit der Blauen Karte ahndete.“

Die Jugendleiterin der HSG U. ..., die als Offizielle A für die HSG an dem Spiel teilgenommen hatte, erklärte in einer schriftlichen Stellungnahme – ebenfalls ohne Datum –:

„Da der gegnerische Trainer G... jede Entscheidung unseres Schiedsrichters abwertend kommentierte, forderte ihn dieser auf, dies zu unterlassen. Als jedoch keine Änderung im Verhalten des gegnerischen Trainers erfolgte, unterbrach er das Spiel und wies ihn in seiner letzten Ermahnung mit den Worten, dass es jetzt reiche, zurecht. Daraufhin erwiderte dieser lautstark: „Nein, es reicht nicht!“. Deshalb gab ihm unser Schiedsrichter eine Zweiminutenstrafe. Nun äußerte sich Herr G... erneut provokativ und lautstark. Er bekam auf dieses Fehlverhalten hin (was einer Schiedsrichterbeleidigung gleichkommt) die rote Karte. Daraufhin spuckte Herr G... unserem Schiedsrichter vor die Füße und rief durch die ganze Halle: „Dann gib mir doch die blaue Karte.“ Nach gespielten 31 Minuten und 4 Sekunden erhielt er diese dann folgerichtig auch.“

Mit Urteil vom 11. April 2025 wies das Verbandssportgericht des Revisionsgegners den Einspruch zurück. Zur Begründung verwies es auf die schriftlichen Stellungnahmen des Schiedsrichters und der Jugendleiterin U.... Danach sei der Sachverhalt geklärt.

In einer Stellungnahme gegenüber der Geschäftsstelle des Revisionsgegners vom 27. April 2025 führte der Offizielle B der Mannschaft des TV T... aus:

„Als zusätzlicher Betreuer des TV befand ich mich während des Vorfalls in unmittelbarer Nähe und konnte den Ablauf der Situation deutlich beobachten. Entgegen der Behauptung, Herr G... habe gespuckt, kann ich aus meiner Sicht klar sagen, dass dies nicht der Fall war. Es kam zu einer lautstarken Diskussion, jedoch konnte ich keinerlei Spuckbewegung oder entsprechende Handlung wahrnehmen. Die Aussage des Schiedsrichters, Herr G.... habe gespuckt, entspricht NICHT der Wahrheit.“

Gegen das Urteil des Verbandssportgerichts legte der Revisionsführer unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Sportkameraden T... Berufung ein. Das Verbandssportgericht habe schon eine Gehörsverletzung begangen. Seine Darstellung stützende Zeugen habe es nicht gehört. Der Ausspruch „Es reicht eben nicht“, erfülle den Tatbestand einer Beleidigung nicht. Gespuckt habe er nicht. Auch habe er keinen körperlichen Kontakt zum Schiedsrichter hergestellt. Seine Darstellung könnten drei namentlich benannte Zeugen (K..., T..., A...) bestätigen.

Der benannte Zeuge A.... führte unter dem 29. Mai 2025 u.a. aus, dass er in dieser Sache bereits gegenüber den Strafverfolgungsbehörden habe aussagen müssen. Er habe sich auf der gegenüberliegenden Seite des Spielfeldes befunden, die fragliche Situation habe er wahrnehmen können. Ein Spucken vor die Füße habe er nicht wahrgenommen. Ferner heißt es:

„So ging der Schiedsrichter, der eine eindeutige Situation ausgelassen hatte zu sanktionieren, worauf ihn Herr G...in völlig angemessener Art hinwies, unvermittelt auf die(TV)-Bank zu. Es war interessant die Körpersprache der beiden Protagonisten zu beobachten. Der Schiedsrichter ging geraden Rückens und mit ausgebreiteten Armen, fast schon drohend, mit den bestimmten, wie lauten Worten: „Es reicht jetzt“ auf die Betreuer des(TV)-Teams zu. Herr G.... hingegen akzeptierte körpersprachlich diese Dominanz des Schiedsrichters, sorgte durch seine Haltung im Grunde für Deeskalation, indem er gebeugten Rückens und entspannt mit einem Fuß auf die Bank gestellt (völlig normal im Sport) dem Schiedsrichter begegnete. Lediglich seine völlig kontrollierte Aussage: „Nein, es reicht nicht“, zeugte von der unterschiedlichen Auffassung Herrn G....

Dies stachelte der Wahrnehmung nach den Schiedsrichter, der sich weiter, stets um hohe Autorität bemüht, auf die Bank und Herrn G... zu bewegte, förmlich an. Es folgte ein weiteres: „Doch es reicht jetzt“, gefolgt von einem: „Nein es reicht nicht“, worauf der Schiedsrichter unvermittelt und zu unserer Überraschung, den Arm nach oben riss und Herrn G... mit einer Hinausstellung belegte. Nach meiner Erinnerung drehte sich Herr G... bereits jetzt nach links ab vom Schiedsrichter weg, einhergehend mit

einer resignierenden Handbewegung. Dieses Wegdrehen schien dem Schiedsrichter erneut zu despektierlich, denn er suchte nun, nachdem er sich bereits zum Zeitnehmertisch drehte, dort seine Entscheidung dokumentieren zu lassen, wild tastend nach weiteren Eskalationsmöglichkeiten. Als er diese in Form der Roten Karte gefunden hatte, drehte er sich wieder auf Herrn G... zu, um diese zur Anwendung zu bringen. Herr G... machte sich umgehend auf den Weg den Coaching Bereich über das Spielfeld zu verlassen, als der Schiedsrichter noch immer nicht zufrieden mit der gewählten Bestrafungsstufe, wieder mit Blickrichtung zum Zeitnehmertisch, erneut in seinen Taschen wild nach der letztmöglichen Stufe der Strafenleiter suchte und diese in Form der Blauen Karte fand. Herr G... war zu diesem Zeitpunkt bereits über die Spielfläche nahezu auf der anderen Seite, dort seine Strafe konform zu akzeptieren.

Aus meiner Wahrnehmung, fand ein Spucken vor die Füße des Schiedsrichters, wie im Spielberichtsbogen als Grund der Disqualifikation mit Bericht angegeben, zu keinem Zeitpunkt statt, sondern wurde vielmehr als Rechtfertigungsgrund gesucht und gewählt, diese unangemessen hohe Eskalation zu begründen.“

Die Zuschauerin K... erklärte schriftlich:

„Beim Spielstand von 14:20 in der 31 Spielminute erhielt Herr G... als Betreuer eine 2 Minuten Strafe, weil er sich lautstark über das Foul an einem seiner Spieler beschwerte. Der Schiedsrichter lief auf die Gästewechselbank zu und zeigte ihm die 2 Minuten Strafe. Eine Verwarnung gab es zuvor nicht. Herr G...beschwerte sich weiter und der Schiedsrichter zog sofort die rote Karte und wandte sich an den Zeitnehmertisch. Daraufhin drehte Herr G... sich um und lief an der Auswechselbank entlang davon. Auf der Tribüne konnte ich nicht hören, ob Herr G...etwas gesagt hat. Der Schiedsrichter ... drehte sich um und zog die blaue Karte. Zu diesem Zeitpunkt stand Herr(Schiedsrichter) in der Nähe des Zeitnehmertisches und Herr G... am anderen Ende der Bank auf dem Weg in Richtung Tribüne. Die beiden Personen waren ca. 3-4 Meter voneinander entfernt. Aus meiner Sicht wäre ein Spucken vor die Füße aus dieser Entfernung nicht möglich gewesen.“

Am 01. Juni 2025 nahm die Sekretärin ... schriftlich gegenüber dem Berufungsgericht u.a. wie folgt Stellung:

„Nach dem die Kommentare in der zweiten Halbzeit von Seiten Herrn G... anhielten, hat Herr ... (Schiedsrichter) ihn mit den Worten „Es reicht jetzt!“ ermahnt. Darauf erhielt Herr ... (Schiedsrichter) die Antwort; „Es reicht noch lange nicht!“, woraufhin Herr G... aus meiner Sicht die rote Karte vom Schiedsrichter erhielt. Ich habe dies

dann dokumentiert und war mit der Eingabe am laptop beschäftigt, als die „blaue“ Karte vergeben wurde. Aufgrund der Lautstärke in der Halle, konnte ich den Inhalt des weiteren Gesprächs zwischen Trainer und Schiedsrichter nicht verstehen. Den Grund für die Disqualifikation mit Bericht (blaue Karte) erfuhr ich erst am Ende des Spiels beim Erstellen des Berichts im Spielerprotokoll. Hier berichtete Herr ... (Schiedsrichter), dass Herr G... ihm vor die Füße gespuckt hat.“

Die Zeitnehmerin führte in ihrer am 12. Juni 2025 beim Berufungsgericht eingegangenen Stellungnahme aus, dass sie ein Spucken nicht habe sehen können. Sie sei am Zeitnehmertisch beschäftigt gewesen, die Strafen im System einzutragen. Der Schiedsrichter habe Herrn G... aufgefordert, sich verbal zurück zu halten, was dieser nicht getan habe. So sei es dann zu Verwarnungen und letztlich zur blauen Karte gekommen.

Schließlich nahm der Jugendleiter der HSG (männlich) J... gegenüber dem Berufungsgericht Stellung. Er habe sich als Zuschauer in der Halle aufgehalten. Weiter heißt es:

„Der ... (TV-)Trainer monierte dabei ab der ersten Minute jede Schiedsrichterentscheidung lautstark und teils unsachlich. Ab der zweiten Halbzeit wurde Herr G... dann klarer Wortführer. Meiner Meinung nach ermahnte ihn Herr ... als Schiedsrichter viel zu spät. Doch als er es tat, unterbrach er das Spiel und wurde mit den Worten „Es reicht jetzt.“ sehr deutlich. Herr G... gestikulierte daraufhin wild und schrie durch die Halle, dass es eben nicht reiche. Folgerichtig erhielt er nun von Herrn ... (Schiedsrichter) eine 2-Minuten-Strafe, woraufhin der ... (TV-)Trainer einen Schritt auf den Schiedsrichter zuzuging und ihm vor die Füße spuckte, Der Speichelaustritt war dabei nicht klumpenartig – wie man es von Jugendlichen ab und an sehen kann -, sondern erfolgte sprühend wie bei einem Pferd. Herr G... wiederholte dies 2 – 3 Mal und erhielt die rote Karte von Herrn ... (Schiedsrichter). Jetzt rief der ... (TV-)Trainer: „Gib mir doch noch die blaue Karte!“, welche er dann auch korrekterweise erhielt. Nun lief er wutentbrannt auf die Tribüne.

Die Zuschauerin B..., benannt vom Schiedsrichter, führte unter dem 08. Juni 2025 aus:

„Gegen Ende des Spiels eskalierte Herr G... erneut indem er sich nach einer Schiedsrichter Entscheidung abermals von der Trainerbank erhob und sich auf den Schiedsrichter lautstark und, für mich als sehr aggressiv wahrgenommen, zu bewegte. Dabei bewegte er sichert(sic: sichtbar?) den Oberkörper nach vorne und ich konnte deutlich ein „Spuck-Geräusch“ wahrnehmen. Ich habe dieses deutlich beobachten können, dass Herr G... während des gesamten Spiels durch ein sehr unsportliches und aggressives Verhalten aufgefallen ist, was ich bis zu diesem Zeitpunkt bei Spielen meiner Kinder noch nicht erlebt hatte.“

Mit Urteil vom 14. Juli 2025 wies das Verbandsgericht die Berufung des Revisionsführers zurück. Wegen des Inhalts des Urteils wird auf den amtlichen Urteilsabdruck Bezug genommen.

Gegen das Urteil des Verbandsgerichts hat der Revisionsführer am 27. Juli 2025 Revision eingelegt.

Der im angegriffenen Bescheid vom 31. März 2025 verfügten Sperre hat der Revisionsführer noch im Spieljahr 2024/2025 Folge geleistet. Das gegen ihn wegen des Vorwurfs der Beleidigung des Schiedsrichters eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist mittlerweile gem. § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden. Hinsichtlich seiner gegen den Schiedsrichter wegen des Vorwurfs der Verleumdung gestellten Strafanzeige ist der Revisionsführer auf den Privatklageweg verwiesen worden. Er betreibt dieses Verfahren nicht weiter, weil der Rufschaden durch die Entscheidungen der Vorinstanzen entstanden sei. Die Entscheidungen seien vom Revisionsgegner veröffentlicht worden, wobei nur sein Name nicht anonymisiert worden sei.

Der Revisionsführer beantragt unter Wiederholung und Vertiefung seines Vortrags aus den Vorinstanzen sinngemäß,

den Bescheid der Spielleitenden Stelle sowie die diesen bestätigenden Urteile der Vorinstanzen aufzuheben.

Der Revisionsgegner hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakte des Verbandsgerichts.

Entscheidungsgründe :

Das Bundesgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Weitere Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts sieht das Bundesgericht nicht. Schriftliche Erklärungen der Beteiligten und der von ihnen benannten Zeugen liegen vor. Weitere Zeugen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt sind von den Beteiligten nicht benannt. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die Rechtsordnung (RO) nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO).

Die Revision hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 31. März 2025 ist rechtswidrig und verletzt den Revisionsführer in seinen Rechten. Von daher ist er ebenso wie die ihn bestätigenden Urteile der Vorinstanzen aufzuheben.

Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Bescheids bestehen nicht. Er genügt insbesondere dem in § 45 Abs. 1 RO aufgestellten Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit,

vgl. zu den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit Bundesgericht, Urteil vom 16. April 2020 – BG 2-2020 –,

denn er enthält u.a. einen konkreten Tatvorwurf (ein Geschehen), welcher geahndet wird. So heißt es eindeutig: „Nach einer Hinausstellung beleidigte er den Schiedsrichter „Es reicht nicht“ und spuckte ihm vor die Füße und ging von der Bank.“ Dieser Sachverhalt ist von der Spielleitenden Stelle gewürdigt und mit einer Sperre von einem weiteren Spiel und einer Geldstrafe geahndet worden.

Der Bescheid ist jedoch materiell rechtswidrig.

Zum einen ist der Tatbestand einer Beleidigung des Schiedsrichters nicht erfüllt, zum anderen hat das Bundesgericht nach der vom Verbandsgericht vorgenommenen Beweisaufnahme nicht die erforderliche Überzeugung dafür finden können, dass der Revisionsführer dem Schiedsrichter tatsächlich vor die Füße gespuckt hat.

Zum Tatbestand der Beleidigung, wie er auch in § 10 RO normiert ist, hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 09. Januar 2013 – BG 7-2012 – grundlegend wie folgt ausgeführt:

Nach § 10 RO kann bis zu zwölf Monaten gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 € bestraft werden, wer einem Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift.

Wie die entsprechenden Staffatbestände (vgl. §§ 185 ff. StGB) genügt § 10 RO dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit.

Vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995

1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR

221/92 -.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG,

a.a.O.,

ist bei Gesetzen, die die Meinungsfreiheit beschränken, das eingeschränkte Grundrecht zu beachten, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Auf der Stufe der Anwendung von § 185 ff. StGB im Einzelfall verlangt Art. 5

Abs. 1 Satz 1 GG eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite droht, bei der alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen sind. So muss die Meinungsfreiheit stets zurücktreten, wenn die Äußerung die Menschenwürde eines anderen antastet. Desgleichen tritt bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähkritik darstellen, die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurück. Eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Lässt sich die Äußerung weder als Angriff auf die Menschenwürde noch als Formalbeleidigung oder Schmähung einstufen, so kommt es für die Abwägung auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an. Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist allerdings, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden, noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht. Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrundelegt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben.

Diese vom BVerfG aufgestellten Maßstäbe wendet das Bundesgericht entsprechend an.

Vgl. zur Frage des Grundrechtsschutzes im sportgerichtlichen Verfahren auch Bundesgericht, Beschluss vom 07. März 2012 – 2/2012 -.

Unbestritten hat der Revisionsführer dem Schiedsrichter auf dessen Ermahnung, dass es nun reiche, womit inhaltlich nur das vorangegangene Verhalten des Revisionsführers gemeint sein konnte, erwidert, dass „es eben nicht reiche“. Ein Angriff auf die Menschenwürde des Schiedsrichters, eine Formalbeleidigung oder Schmähkritik sind darin aber nicht ansatzweise zu sehen. Auch ist eine dadurch bedingte Beeinträchtigung des Ehrschutzes des Schiedsrichters äußerst gering. Klargestellt sei nochmals, dass es hier nicht darum geht, ob ein ständiges Reklamieren ein unsportliches Verhalten darstellt, welches mittels progressiver Bestrafung zu ahnden ist – was für das Bundesgericht außer Frage steht –, sondern ob der qualifizierte Straftatbestand der Beleidigung des Schiedsrichters erfüllt ist.

Abweichend hinsichtlich der Qualifizierung als Beleidigung stellt sich ein „Spucken vor die Füße“ dar. Ein solches Verhalten erfüllt ohne jeden Zweifel den Tatbestand einer Formalbeleidigung im o.g. Sinne. Dass der Revisionsführer dem Schiedsrichter tatsächlich, so wie es ihm von der Spielleitenden Stelle vorgeworfen wird, vor die Füße gespuckt hat, steht aber nicht mit der erforderlichen Überzeugung fest. Dabei ist voranzustellen, worauf

das Verbandsgericht zutreffend hinweist, dass insoweit in der vorliegenden Fallkonstellation nicht der in § 55 Abs. 1 RO normierte Entscheidungsgrundsatz der unanfechtbaren Tatsachenfeststellung streitet. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Nach der Beweisaufnahme der Vorinstanzen, die sich das Bundesgericht zu eigen macht, stehen sich widersprüchliche Aussagen gegenüber. Das „Spucken“ bemerkt haben wollen nach ihren Einlassungen der Schiedsrichter und die Jugendleiterin der HSG U..., die als Offizielle A der Mannschaft der HSG am Spiel teilgenommen hat. Zum Zeitpunkt des fraglichen Geschehens dürfte sich die Jugendleiterin als Offizielle der Mannschaft der HSG aber im Auswechselbereich ihrer Mannschaft aufgehalten haben, d.h. in einiger Entfernung vom Revisionsführer, denn dieser hat sich nach allen Einlassungen zum Zeitpunkt des umstrittenen „Spuckens“ jedenfalls nicht in der Nähe des Auswechselbereichs der Mannschaft der HSG aufgehalten. Der als Zuschauer anwesende weitere Jugendleiter der HSG J... relativierte das „Spucken“ in Richtung eines „Sprühens wie bei einem Pferd“. Die Zeugin B... will ein „deutliches Spuckgeräusch“ wahrgenommen haben. Der Offizielle B der Mannschaft des TV T..., der sich in unmittelbarer Nähe des Revisionsführers aufgehalten hat, verneint ein Spucken gänzlich. Die als Zeugen befragten Zuschauer A... und K... Zapf verneinten ebenfalls ein Spucken. Für sie gilt das zur Jugendleiterin U... Gesagte entsprechend, denn als auf der Tribüne befindliche Zuschauer waren sie vom fraglichen Geschehen noch weiter entfernt. Unergiebig sind die Aussagen der Zeitnehmerin und der Sekretärin. Sie gaben übereinstimmend an, insoweit keine eigene Wahrnehmung zu haben. Der Revisionsführer selbst bestreitet, dem Schiedsrichter vor die Füße gespuckt zu haben. Objektive Anhaltspunkte von entscheidungserheblichem Gewicht, die für die Richtigkeit der einen oder der anderen Darstellung sprechen, sieht das Bundesgericht nicht. Allenfalls spricht der Umstand, dass mangels entgegenstehendem Vortrag nach dem vermeintlichen Spucken keine Reinigung des Hallenbodens im Sinne eines Wischens erfolgt ist, dafür, dass ein solches Spucken nicht stattgefunden hat. Weitere Aufklärungsmöglichkeiten sieht das Bundesgericht nicht. Es verbleibt danach bei den sich widersprechenden Aussagen des Schiedsrichters und des Revisionsführers. Die gegebene Nichterweislichkeit einer Beleidigung in der Form des Spuckens vor die Füße des Schiedsrichters geht zu Lasten der „strafenden“ Spielleitenden Stelle und damit des Revisionsgegners.

Die von der Spielleitenden Stelle ausgesprochene Strafe – der Bescheid – erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als materiell rechtmäßig. Die vom Verbandsgericht vorgenommene „Rettung“ des Bescheids über die Konstruktion eines fortgesetzten einheitlichen Fehlverhaltens des Revisionsführers steht jedenfalls im vorliegenden Fall nicht mit den Bestimmungen der RO in Einklang. Das Bundesgericht hat dazu in seiner zitierten Entscheidung vom 09. Januar 2013 ausgeführt, dass es nicht Sache der Rechtsinstanz sei,

den Sachverhalt eigenständig weiter aufzuklären und der Frage nachzugehen, ob evtl. ein anderes als das geahndete Verhalten die ausgesprochene Strafe tragen kann. Dies ließe sich allenfalls dann rechtfertigen, wenn es sich um ein einheitliches Tatgeschehen handelte. Das von der Spielleitenden Stelle sanktionierte Verhalten des Revisionsführers setzt aber jeweils an konkreten Handlungen des Schiedsrichters an und stellt eine daraufhin erfolgte Reaktion kraft neuen Tatentschlusses dar. Hinzu kommt, dass das Verbandsgericht der Sache nach ein Verhalten des Revisionsführers ahndet, welches der Strafgewalt des Schiedsrichters unterlag und von diesem bis zur 31:04 Spielminute nicht geahndet wurde.

Abschließend sei angemerkt, dass das Bundesgericht für ein Verhalten, wie es dem Revisionsführer abgesehen von dem hier zu würdigenden zugeschrieben wird – ständiges Reklamieren von Schiedsrichterentscheidungen im Rahmen eines Jugendspiels als Offizieller einer der beteiligten Mannschaften –, keinerlei Verständnis hat. Dies gilt selbst dann, wenn tatsächlich eine Häufung von Fehlentscheidungen vorliegt. Ferner mögen sich Alle, die sich zum Sachverhalt eingelassen haben, hinterfragen, ob sie tatsächlich ihrer Wahrheitspflicht nachgekommen sind. Auch das ist eine Frage des sportlichen Miteinanders.

Dem Revisionsführer sei erklärt, dass sich für die von ihm mit Schriftsatz vom 28. August 2025 geäußerte Mutmaßung, das Verfahren sei auch durch seine ethnische Herkunft motiviert, in der gesamten Verfahrensakte kein Anhalt findet.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.